

**Vorübergehende Gestattung einer Schankwirtschaft**

---

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins)

---

geb. am: \_\_\_\_\_ wohnhaft in: \_\_\_\_\_

bittet um die stets widerrufliche **vorübergehende Gestattung** zum Ausschank von alkoholischen Getränken wie Bier, Wein, Obstmost, Spirituosen und nichtalkoholischen Getränken, sowie zum Verkauf von Esswaren, Tabakwaren und Süßwaren

in

---

(Örtliche Lage, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Nebengebäude, bei Standplätzen genaue Bezeichnung)

anlässlich

---

---

am \_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
Wochentag Datum

---

am \_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
Wochentag Datum

gemäß §12 GeststättenG in Verbindung mit der Gaststättenverordnung und den ergangenen Verwaltungsvorschriften. Die Gestattung soll in stets widerruflicher Weise mit der Pflicht zur Beachtung der unten genannte Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Schank- und Speiseraumfläche beträgt ca. \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

---

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

davon im Freie ca. \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

---

**Prüfung des Gesuchs**

Gegen die Personen des Antragstellers und die Örtlichkeiten ist nichts einzuwenden. Es erfolgt daher die stets widerrufliche Gestattung, wie beantragt, mit den nachstehenden

**Bedingungen, Auflagen**

1. Die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z. B. für >>fliegende Bauten<<) sind zu beachten.
2. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. des Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.
3. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Notausgänge müssen – sofern sie einem Panikverschluss ausgestattet sind ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel behandelte Gegenstände verwendet werden. In den Räumen müssen stets Aschenbecher in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.  
Kindern und Jugendlichen darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder abgegeben noch sein Genuss gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genussmittel.  
Andere alkoholische Getränke dürfen in Gaststätten zum eigenen Genuss nicht abgegeben werden Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.
5. **Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche**
  - a. An einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
  - b. Sich auf Reisen befinden oder
  - c. Eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

**Jugendliche ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.**

**Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.** (§ 3 JÖSchG v. 25.2.1985)

6. An Betrunkene dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden.
7. Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten – bei größeren Zeltveranstaltungen Toilettenwagen – mit Handwaschgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Die Benutzung fester, sogenannter Toilettenseife und sogenannter Gemeinschaftshandtücher ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Auf evtl. vorübergehend einrichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen. Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.
8. Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkwasserqualität) einzurichten.
9. Der Inhaber dieser vorübergehenden Gestattung ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit. Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.
10. Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22.00 Uhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten (§117 OwiGes.). Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind zu schließen. (Gilt auch für Radio usw.).  
Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unbedingt notwendig belästigt wird. Durch geeignete Schalldämmungsmaßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Lärm nach draußen dringt.
11. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
12. Es darf – abgesehen von ausdrücklich zugelassen Ausnahmen – nur **Mehrweggeschirr** verwendet werden.
13. Soweit der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist, ist **mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer** zu verabreichen **als billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge**.
14. Es muss an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer **Preisaushang** angebracht werden.
15. Der Antragsteller hat der Gestattungsbehörde eine **verantwortliche Person zu benennen**.
16. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
17. **Weitere Auflagen:**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Gestattung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch erhoben werden. Dieser kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem umstehend genannten Bürgermeisteramt oder bei dem übergeordneten Landratsamt angebracht werden.

**Hinweis:** Dem Antragsteller wurden die „Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Gaststättengewerbe und Vereinen bei Vereins- und anderen Festen“ (Best.-Nr. 989) und das „Merkblatt des Wirtschaftsministeriums zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz“ (Best.-Nr. 990) ausgehändigt.

An die Örtliche Vollzugspolizei	Urschriftlich dem Bürgermeisteramt
Den _____	Den _____
_____	_____ zurückgeben.
Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überwachung. Anstände bitte hierher berichten.	Anstände: <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> folgende lt. Beilage:
Ortspolizeibehörde:	Landespolizei:

Die Gestattung wird in stets widerruflicher Weise mit der Pflicht zur Beachtung der obenstehenden Auflagen und Bedingungen erteilt.

Gebühr \_\_\_\_\_

Bürgermeisteramt:  
- Ortspolizeibehörde -

Nach Nr. \_\_\_\_\_

Geb.V.z.LGebG  
Verz. Nr.